

Satzung

**Automotive . Engineering . Network
Das Mobilitätscluster e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2	ZWECK DES VEREINS	3
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT.....	4
§ 4	MITGLIEDSCHAFT UND BEITRAGSZAHLUNG	4
§ 5	ORGANE DES VEREINS	5
§ 6	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 7	VORSTAND.....	7
§ 8	BESONDERER VERTRETER / GESCHÄFTSFÜHRER	8
§ 9	BEIRAT.....	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Automotive . Engineering . Network

Das Mobilitätscluster

Der Verein soll nach seiner Gründungsversammlung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen

Automotive . Engineering . Network

Das Mobilitätscluster e.V.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung der Volks- und Berufsbildung,
- b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die umfassende Bildung durch Erfahrungsaustausch, Aus- und Fortbildung für unternehmerisch interessierte Absolventen der Hochschulen und Schulen der Region Karlsruhe und für Unternehmer und Mitarbeiter, insbesondere aus dem Bereich der Automobiltechnologien in Fragen der Verbreitung, Nutzung und Weiterentwicklung innovativer Technologien insbesondere in den Bereichen der Digitalisierung, der intelligenten Mobilität, der E-Mobilität und alternativer Antriebskonzepte.
- b) die Förderung der Wissenschaft und Forschung durch Erfahrungsaustausch, Begleitung und Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und der wissenschaftlichen Lehre, insbesondere an Universitäten und Hochschulen der Region Karlsruhe im Bereich innovativer Konzepte in der Automobiltechnologie, Digitalisierung, intelligenter Mobilität, der E-Mobilität, alternativer Antriebskonzepte und Fertigungstechnologien.

- (4) Für den Kreis seiner Mitglieder und Interessenten werden Schulungen, Workshops, Kongresse, Networking- und Kontaktveranstaltungen und andere Events veranstaltet. Der Verein kann für diese Veranstaltungen Teilnahmegebühren und Gebühren zur Kostendeckung erheben.

- (5) Der Verein ist insbesondere eine Plattform zum Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen Absolventen der Schulen, Berufsschulen, Meisterschulen, Hochschulabsolventen, Jungunternehmern, Mitarbeiter entsprechender Unternehmen, Wachstumsunternehmen und erfahrenen Unternehmerpersönlichkeiten, und Vertretern der Berufsschulen, Meisterschulen und Hochschulen sowie öffentlicher Einrichtungen und Verbänden.
- (6) Für besondere, insbesondere wirtschaftliche Aufgaben, hat der Verein das Recht, eine Kapitalgesellschaft zu gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung von Wissenschaft und Forschung oder Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitragszahlung

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft kann als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied beantragt werden.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

- (2) Fördermitgliedern steht kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen zu.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds (natürliche Personen) oder mit Auflösung des Mitglieds bzw. wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird (juristische Personen), durch Kündigung oder freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss gem. Vorstandsbeschluss. Ein Mitglied kann zudem von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als einen Monat in Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Ein Mitglied kann im Übrigen von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.
- (4) Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.

(5) Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet im Fall des Ausschlusses durch einen Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses bei dem Mitglied wirksam.

Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der einen Verbleib des Mitglieds im Verein unzumutbar macht, beispielsweise wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens vorliegt, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Vereinsausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

- (6) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung und für Fördermitglieder durch den Vorstand festgelegt.
- (7) Mitgliedsbeiträge werden am Anfang des Jahres für das ganze Jahr durch Banklastschrift eingezogen.
- (8) Durch Beschluss des Vorstandes kann einzelnen Personen, die sich insbesondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung, der Vorstand und, sofern eingerichtet, der Beirat des Vereins.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorstand alle ordentlichen Mitglieder sowie Fördermitglieder schriftlich oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen ein.
- (2) Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.

In der Tagesordnung ist bei Einberufung anzukündigen, wenn über eine Satzungsänderung abgestimmt werden soll. Der zu ändernde Text ist der Einladung beizufügen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

- (3) Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende, in dessen Verhinderungsfall einer der Stellvertreter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder oder durch schriftliche Vollmacht vertretene Mitglieder beschlussfähig. Bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der Mitglieder oder deren Vertreter, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Zwecks des Vereins und über die Beendigung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75,00 % der auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder oder ihrer Vertreter; Fördermitgliedern steht auch bei diesen Beschlüssen kein Stimmrecht zu.

- (6) Auf Antrag von mindestens 10,00 % der anwesenden ordentlichen Mitglieder kann zu einem Punkt der Tagesordnung eine geheime Abstimmung stattfinden; ansonsten wird offen abgestimmt.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann mit schriftlicher Vollmacht bis zu 5 andere ordentliche Mitglieder vertreten.
- (8) Der Schriftführer fertigt von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von dem bei der Sitzung anwesenden Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- (9) Neben den in dieser Satzung festgelegten Aufgaben ist die Mitgliederversammlung zuständig für
 - a) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern,
 - b) Satzungsänderungen (ausgenommen § 7 Absatz 13),
 - c) die Auflösung des Vereins,
 - d) die Wahl des Vorstandes gem. § 7,
 - e) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts sowie des Berichts des Kassenprüfers,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder,
 - h) Wahl zweier Kassenprüfer, deren Amtszeit jeweils 2 Jahre beträgt. Diese sind keine Mitglieder des Vorstandes.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, beginnend mit dem Tag der Wahl, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt, sofern er nicht aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung abberufen wird. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu elf Personen, die Mitglieder des Vereins bzw. bevollmächtigte Vertreter eines Vereinsmitglieds sind und volljährig sein müssen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind
 - a) der Vorstandsvorsitzende,
 - b) der zweite Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart,
 - d) der Schriftführer,
 - e) bis zu sieben Beigeordnete, denen kein gesonderter Geschäftsbereich zugeordnet ist.
- (4) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der Vorstandsvorsitzende,
 - b) der zweite Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart,
- (5) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind zu zweit gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt.
- (6) Mindestens vierteljährlich soll eine Sitzung des Vorstands stattfinden. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden jedenfalls per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Vorstandsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst die Vorstandssitzung einzuberufen.
- (7) Zu den Sitzungen des Vorstands ist der Vorsitzende des Beirats einzuladen.
- (8) Der Schriftführer verfasst Protokolle über die Vorstandssitzungen. Die Protokolle werden bis zur nächsten Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt und nach Genehmigung durch den Vorstand vom Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet, der die Sitzung geleitet hat.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Insbesondere kann einem Vorstand die Verantwortung hinsichtlich der Kommunikation und der Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit übertragen werden.

- (10) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (11) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der Vorstandsmitglieder nach Absatz 3 lit. a), b) oder c).
- (12) Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (13) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
- (14) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Besonderer Vertreter / Geschäftsführer

- (1) Der Verein kann einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter gem. § 30 BGB) haben.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand als besonderer Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB berufen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer liegt bei dem Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt auf unbestimmte Zeit. Er kann jederzeit abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Geschäftsführer führt das Tagesgeschäft des Vereins und berichtet an den Vorstandsvorsitzenden. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des hauptamtlichen Geschäftsführers aus dem Gesetz, den durch den Vorstand gegebenen Anweisungen, der Satzung des Vereins und einer ggf. durch den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.
- (5) Dem Geschäftsführer kann durch besonderen Beschluss des Vorstandes Einzelvertretungsberechtigung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten, dessen Aufgabe in der Beratung des Vorstandes und der Förderung des Vereinszwecks besteht.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Wahl, gewählt. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

- (3) Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von einem Jahr. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (5) Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (6) Zu den Sitzungen des Beirates sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen.
- (7) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (8) Bei der Beschlussfassungen des Beirats entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Karlsruhe, den 03.07.2017